

Studie: Erhebung und Analyse statistischer Daten zum Thema „Behinderung“ aus den Verwaltungsregistern der Mitgliedstaaten

Haushaltslinie 04.04.04

1. *Bezeichnung des Auftrags*

Studie: Erhebung und Analyse statistischer Daten zum Thema „Behinderung“ aus den Verwaltungsregistern der Mitgliedstaaten – VT/2006/015 – (Vorinformation **2006/S 56-057874** veröffentlicht am **22. März 2006**)

2. *Hintergrund*

Menschen mit Behinderungen werden gemeinhin den benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet. Die langfristige Strategie der Europäischen Union stellt darauf ab, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu garantieren. Vor kurzem hat die Kommission den Aktionsplan zugunsten behinderter Menschen 2006-2007 auf den Weg gebracht. Darin wurden vorrangige Ziele und Maßnahmen festgelegt, die vor allem auf die aktive Eingliederung von Menschen mit Behinderungen gerichtet sind. Die entsprechende Mitteilung ist gleichzeitig der erste EU-Bericht über die Gesamtsituation behinderter Menschen. Eine der vier in der Mitteilung genannten Prioritäten lautet „die Analysekapazitäten der EU stärken“. Die Bereitstellung zuverlässiger und vergleichbarer Daten wird ein besseres Verständnis der Entwicklung der Situation behinderter Menschen und der Wechselwirkungen mit anderen Politikbereichen ermöglichen. Will man den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden, bedarf es einer eingehenden Bestandsaufnahme der Situation in allen 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Erhebung von Verwaltungsdaten über behinderte Menschen. Ziel ist es, Wissen verfügbar zu machen zu einem breiten Spektrum von Themen, die die Situation der Menschen mit Behinderungen betreffen.

3. *Auftragsgegenstand*

Im Rahmen der Studie sollen Daten aus Verwaltungsregistern – insbesondere von Sozialversicherungsträgern – (auch aus den neuen Mitgliedstaaten) erhoben werden, die ein aussagekräftiges Bild der Situation behinderter Menschen zeichnen. Dabei sind folgende Themen abzudecken:

- Behinderungsprävalenz nach Alter, Geschlecht, Grad und Art der Behinderung gemäß der von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) (geistige und körperliche Behinderungen)
- Ursache der Behinderung (angeboren, Unfall, Arbeitsunfall usw.)
- Ausbildung (Regeleinrichtungen/Sondereinrichtungen)
- Beschäftigung (einschließlich geschützter Beschäftigung), Erwerbslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit (für Personen im erwerbsfähigen Alter)

- Leistungsbezug (Referenzdokument: Soziale Sicherung für Menschen mit Behinderung, MISSOC-Info 1/2003)
- Zugang zu Dienstleistungen
- Langzeitpflege

Im Einzelnen sind im Rahmen der Studie folgende Leistungen zu erbringen:

- A. Beschreibung der Situation behinderter Menschen auf der Grundlage von Verwaltungsdaten für sämtliche 25 Mitgliedstaaten (Verstehen und Interpretieren der nationalen Verwaltungsdaten)
- B. Erstellung zusammenfassender Berichte zu jedem Thema; die Berichte sollen später herangezogen werden bei der Ausarbeitung des im Dezember 2007 vorzulegenden zweiten Zweijahresberichts der Kommission über die Gesamtsituation behinderter Menschen.
- C. Analyse der Qualität und Verfügbarkeit von Daten, die verwendet werden könnten für die Erstellung von Indikatoren zur Situation behinderter Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt

Diese Vorgaben befinden sich in vollem Einklang mit den Zielsetzungen der auf EU-Ebene eingesetzten Gruppe hochrangiger, für Behindertenfragen zuständiger Vertreter der Mitgliedstaaten, die den Austausch über Messverfahren unterstützt.

Heranzuziehende Veröffentlichungen:

- Grammenos, S., „Disabled Persons: Statistical Data“, Eurostat, Thema 3: Bevölkerung und soziale Bedingungen, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, 1995
- Soziale Sicherung für Menschen mit Behinderung, MISSOC-Info 1/2003, GD EMPL
- Definitionen des Begriffs „Behinderung“ in Europa: Eine vergleichende Analyse, von der Brunel University erstellte Studie, GD EMPL, 2002, Kapitel 7

4. Teilnahme am Vergabeverfahren

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen oder juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses

Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

5.1. Aufgabenbeschreibung

Der Auftragnehmer hat – in ständiger, enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (GD EMPL, Referat G3: Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, und Eurostat, Referat F5: Gesundheitsstatistik und Statistik der Lebensmittelsicherheit) – die im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen.

Das Arbeitsprogramm wird folgende Aufgaben umfassen:

- a) Ermittlung von (potenziellen) Verwaltungsquellen zur Beschaffung von Daten zum Thema „Behinderung“ in den EU-25-Mitgliedstaaten und Bewertung der Datenqualität unter besonderer Berücksichtigung geschlechterspezifischer Daten
- b) Erhebung von Daten aus den ermittelten Quellen und Bewertung der Datenvergleichbarkeit auf EU-Ebene unter besonderer Berücksichtigung geschlechterspezifischer Daten
- c) Erstellung eines Arbeitsplans für die Datenanalyse entsprechend der Datenverfügbarkeit; dabei ist den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Zweijahresberichts der Kommission über die Gesamtsituation behinderter Menschen Rechnung zu tragen – unter besonderer Berücksichtigung geschlechterspezifischer Daten.
- d) Durchführung der Datenanalyse mit dem Ziel, die Situation von Menschen mit Behinderungen in den EU-25-Mitgliedstaaten zu beschreiben (siehe hierzu Seite 2, Punkte A, B, und C) – unter besonderer Berücksichtigung geschlechterspezifischer Daten
- e) Erstellung eines Zwischenberichts, in dem auf methodische Aspekte und auf die Strukturierung der Arbeiten einzugehen ist und in dem die nach sechs Monaten vorliegenden ersten Analyseergebnisse – unter besonderer Berücksichtigung geschlechterspezifischer Daten – präsentiert werden
- f) Ausarbeitung des Abschlussberichts (mindestens 30 Seiten), zu übermitteln als Papierfassung und in elektronischer Form; der Bericht sollte sowohl in englischer als auch in französischer Sprache vorgelegt werden.

Im Angebot sind Angaben zum geplanten methodischen Vorgehen bei der Datenerhebung und der Datenanalyse zu machen.

Um die genannten Ziele realisieren zu können, sollte der Auftragnehmer einen Expertenausschuss für das Projekt einsetzen. Er sollte der Kommission eine Liste zur Zustimmung vorlegen mit den Namen der Personen, die er als Mitglieder des Expertenausschusses vorschlägt (Wissenschaftler und Experten mit einschlägiger Erfahrung, einschließlich Experten aus den Mitgliedstaaten). Dem Expertenausschuss werden Vertreter der zuständigen Kommissionsdienststellen angehören. Den Vorsitz wird die Kommission führen. Der Auftragnehmer sollte die Sekretariatsgeschäfte und die Aufgabe der Moderation wahrnehmen. Die entsprechenden Ausgaben sind im Finanzplan aufzuführen.

5.2. Hinweise zur Durchführung der Arbeiten

Bei der Ermittlung potenzieller Verwaltungsquellen sollte der Fokus auf Daten zum Thema „Behinderung“ liegen, die zur Berechnung nationaler Werte verwendet werden können. Sollte sich eine potenzielle Quelle als unbrauchbar erweisen, sollten die Gründe hierfür sorgfältig dokumentiert werden. Für die verwertbaren Datenquellen sollten alle relevanten Informationen – wie Abdeckung der Bevölkerung, Fragen der Vertraulichkeit, Qualität der Daten, langfristige Verfügbarkeit der Datenquelle usw. – dokumentiert und bewertet werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeiten und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen sollte eine Datenerhebung erfolgen mit dem Ziel, zu möglichst zuverlässigen nationalen Schätzungen zu gelangen. Auch sollte geprüft werden, ob die ausgewählten Quellen länderübergreifend vergleichbare Daten liefern. Die zu erhebenden Daten sollten folgende Themen abdecken:

- Behinderungsprävalenz nach Alter, Geschlecht, Grad und Art der Behinderung gemäß der von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) (geistige und körperliche Behinderungen)
- Ursache der Behinderung (angeboren, Unfall, Arbeitsunfall usw.)
- Ausbildung (Regeleinrichtungen/Sondereinrichtungen)
- Beschäftigung (einschließlich geschützter Beschäftigung), Erwerbslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit (für Personen im erwerbsfähigen Alter)
- Leistungsbezug (Referenzdokument: Soziale Sicherung für Menschen mit Behinderung, MISSOC-Info 1/2003)
- Zugang zu Dienstleistungen
- Langzeitpflege

5.3. Vorzulegende Arbeitsergebnisse

Als Ergebnisdokumente vorzulegen sind

- ein ausführlicher Bericht, der Folgendes enthält:
 - eine detaillierte Analyse der Situation behinderter Menschen, erstellt auf der Grundlage der in Mitgliedstaaten verfügbaren Verwaltungsdaten;
 - eine Präsentation der für die einzelnen Länder herangezogenen Datenquellen: Abdeckung, Verfügbarkeit, Datenqualität, länderübergreifende Vergleichbarkeit;

Die Europäische Gemeinschaft hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und wirkt bei allen ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen (Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag). Die Bieter sind daher aufgefordert, den Aspekt der Geschlechtergleichstellung in allen Phasen der Arbeiten zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Politiken zu prüfen ist, welche Auswirkungen sie auf die Situation von Frauen und Männern haben können. Alle Daten sind, soweit möglich, nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

- eine für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmte Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie, die in den zweiten regelmäßigen Bericht der Kommission über die Situation behinderter Menschen aufgenommen werden kann.

6. *Erforderliche fachliche Qualifikationen*

Siehe Anhang IV des Mustervertrags (Lebensläufe und Qualifikationen der Experten) sowie die unter Ziffer 13 genannten Auswahlkriterien. Die Ersetzung von Experten während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission.

7. *Zeitplan und Berichterstattung*

Siehe auch Artikel I.1, I.2 und I.4 des Vertrags.

7.1. *Zeitplan*

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Er beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei.

7.2. *Berichterstattung*

Besondere – über die in Artikel I.4 und Artikel II.4 genannten hinausgehende – Anforderungen (z. B. Zeitplan für die Vorlage von Zwischenberichten).

a) Zwischenbericht

Der Auftragnehmer erstellt einen Zwischenbericht in englischer Sprache, der Folgendes zu enthalten hat:

- Überblick über die im Rahmen des Vertrags ausgeführten Arbeiten;
- Arbeitsplan für den folgenden Zeitraum;
- etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder notwendig erachtete Kommentare, Anregungen oder Empfehlungen.
- Der Zwischenbericht sollte fünf Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit, also dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei, vorgelegt werden.

b) Abschlussbericht

Der Auftragnehmer erstellt zunächst einen Entwurf und anschließend die endgültige Fassung des Abschlussberichts (siehe Artikel I.4 des Vertrags) in englischer Sprache. Der Bericht hat Folgendes zu enthalten:

- ausführliche Beschreibung sämtlicher im Rahmen des Vertrags ausgeführter Arbeiten;
- Präsentation der im Verlauf des gesamten Durchführungszeitraums erzielten Ergebnisse;
- technische Anmerkungen zu Inhalt, Präsentation und Relevanz der der Kommission zur Billigung vorgelegten Ergebnisse;
- etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder notwendig erachtete Kommentare, Anregungen oder Empfehlungen;
- die endgültige Fassung des Ergebnisdokuments (Abschlussbericht) sowie eine Zusammenfassung dieses Berichts.

Der Entwurf des Abschlussberichts (Original und zwei Kopien) muss bei der zuständigen Stelle der Kommission spätestens

– neunzig Tage vor Ablauf des Durchführungszeitraums eingehen.

c) Zusätzliche Anforderungen

Sämtliche genannten Berichte sind in englischer Sprache auf Papier und in elektronischer Form zu übermitteln.

Die Bestimmungen in den Anhängen gelten ebenfalls für diesen Vertrag.

8. *Zahlungen und Mustervertrag*

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen“ für Dienstleistungsverträge enthält.

Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsübermittlung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung nicht geleistet wurden.

Die Zahlungen werden nach Eingang der entsprechenden Rechnungen geleistet, und zwar in folgenden Teilbeträgen:

- . Vorauszahlung in Höhe von 20 % nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien;
- . Zwischenzahlung in Höhe von 40 % nach Eingang des Zahlungsantrags des Auftragnehmers und nach Genehmigung des Zwischenberichts (siehe Vertrag, Artikel I.4, I.8 und II.4) durch die Kommission;
- . Schlusszahlung in Höhe des noch ausstehenden Restbetrags nach Genehmigung des Studienberichts, des abschließenden Managementberichts und der Endabrechnung.

8.1. *Vorauszahlung*

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des in Artikel I.3.1 (des Vertrags) genannten Gesamtbetrags.

8.2. *Zwischenzahlung*

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellter Zwischenbericht über die technische Durchführung;
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 60 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

8.3. Zahlung des Restbetrags

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellter Abschlussbericht über die technische Durchführung;
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des (von dem in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrag) noch ausstehenden Restbetrags.

Erfüllungssicherheit

► Entfällt.

9. Preis

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Vertragsentwurfs aufzuschlüsseln.

Der Bieter hat die im Zusammenhang mit den Sitzungen mit Experten, Vertretern der Kommission und Stakeholdern usw. anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Für den zu vergebenden Auftrag stehen maximal 400 000 EUR zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, die über diesem Preis liegen, nicht berücksichtigt werden. Der Gesamtpreis entspricht dem Preis von Teil A.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Anzahl der Personentage multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Experten; der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken.
- Sonstige direkte Kosten (zu spezifizieren)
- Etwaige Übersetzungskosten
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)

- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter oder anderer an den Arbeiten mitwirkender Personen (damit werden die Aufwendungen von Experten abgegolten, die sich kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen und Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1 des Vertragsentwurfs genannten Leistungen

10. *Zusammensetzung von Partnerschaften oder Zusammenschlüssen*

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist deren Zusammensetzung anzugeben. Dabei gelten die unter Ziffer 12 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied der Partnerschaft bzw. des Zusammenschlusses. Eines der Mitglieder der Partnerschaft bzw. des Zusammenschlusses ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die volle Verantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

11. *Ausschlussgründe und Nachweise*

Es gelten folgende Bestimmungen:

Artikel 93 der Haushaltsordnung

1. *Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,*
 - a) *die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
 - b) *die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
 - c) *die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
 - d) *die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;*
 - e) *die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
 - f) *bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in **Absatz 1** genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Haushaltsordnung

2. Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,*
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.*

Zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, siehe Anhang I (**kann als Checkliste dienen**).

Angebote, denen die in diesem Anhang genannten Nachweise nicht beigefügt sind, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Eine schriftliche Eigenerklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) (siehe oben) genannten Situationen befindet, wird von der GD Beschäftigung nicht akzeptiert.

12. Auswahlkriterien

Die für die Durchführung der Studie erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

- Nachweis, dass der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe des im Angebot genannten Preises entspricht;
- Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied die entsprechenden Dokumente vorlegen;
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen;
- Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

Die für die Durchführung des Projekts erforderliche technische und fachliche Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

- Aufstellung der wichtigsten vom Bieter in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten in dem Bereich, in dem die zu vergebenden Leistungen angesiedelt sind, zum Nachweis seiner Kompetenz und Erfahrung im Bereich **Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Statistik und Behinderung**; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Aufstellung vorlegen;
- einschlägige Erfahrung in dem von der Studie abgedeckten Bereich (insbesondere Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Statistik und Behinderung), zu belegen durch die Lebensläufe der Experten und sonstige einschlägige Unterlagen; es sind detaillierte Angaben zur Ausbildung und beruflichen Qualifikation aller Personen zu machen, die an der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen mitwirken;
- ausreichende Sprachkenntnisse für eine effiziente Ausführung der Arbeiten; der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft sollte über fundierte Sprachkenntnisse zumindest in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch, Deutsch) verfügen; im Übrigen sind – soweit der Bieter dies für erforderlich erachtet – Dolmetsch- und Übersetzungsarbeiten einzuplanen;
- Liste der vorgeschlagenen Koordinatoren und Experten mit deren Lebensläufen und Angaben zu ihrer Qualifikation und Fachkompetenz, unter anderem zu ihren Sprachkenntnissen;
- Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister oder eine in den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschriebene Erklärung oder Bescheinigung; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Bescheinigung vorlegen;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: Angabe des Koordinators der Arbeiten, der auch für die Vertragsunterzeichnung verantwortlich ist, und schriftliche Bestätigung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit und willens sind, an den Arbeiten mitzuwirken, sowie Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben.

13. *Zuschlagskriterien*

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (50%):

- Aufgabenstellung: Der Bieter sollte seinen konzeptionellen Ansatz zur Durchführung der Studie erläutern unter Bezugnahme auf die in der Leistungsbeschreibung definierte allgemeine Zielsetzung. (20%)
- Kontext und angestrebte Ziele: Der Bieter sollte genaue Angaben machen zu den erforderlichen Analysen, zu den zu behandelnden Themen und zur Art der zu erzielenden Ergebnisse. (30 %)

Qualität und Angemessenheit des vorgeschlagenen methodischen Ansatzes zur Durchführung der Studie (Bewertung anhand der vom Bieter vorgeschlagenen Arbeitsmethoden und Strategie) (50 %):

- Methodik: Der Bieter sollte erläutern, wie die Analysen durchgeführt werden: geplante Schritte, Dokumentationsarbeiten, Erhebung der benötigten Daten. (30%)
- Strategie: Der Bieter sollte erläutern, wie sich die verschiedenen Teile der Analyse in den konzeptionellen Ansatz einfügen. (20%)

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, dessen Angebot bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. *Inhalt und Einreichung des Angebots*

14.1. *Inhalt des Angebots*

Das Angebot hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- Preis;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an der Ausschreibung teilzunehmen: der Bieter hat anzugeben, in welchem Staat sich sein eingetragener Sitz oder seine Niederlassung befindet; es ist ein entsprechender Nachweis gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubringen.

14.2. *Einreichung des Angebots*

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**
- Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.